

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Herford vom 20.12.1996 - in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.06.2010 –

(3. Änderungssatzung Hundesteuer) vom 05.04.2019

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 29.03.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019.

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018.

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Herford vom 20.12.1996 – geändert durch 2. Änderungssatzung vom 21.06.2010 – wird ab 01.07.2019 wie folgt geändert:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter/die Hundehalterin. Hundehalter/-in ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines/seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen der Hansestadt Herford, Abteilung Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, gemeldet oder bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (3) Als Hundehalter/-in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Hansestadt Herford aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter (m/w/d) ab dem 01.07.2019 von einem gemeinnützigen Tierschutzverein übernimmt. Die Steuerbefreiung wird befristet für 24 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund übernommen worden ist. Ein Nachweis ist schriftlich durch einen entsprechenden Vertrag o.ä. darzulegen. Wird der

Hund innerhalb der Frist nach Satz 2 an einen anderen Halter abgegeben, so ist auf Antrag die bereits erteilte Steuerbefreiung weiterhin zu gewähren, sofern der Halter nicht Vorbesitzer im Sinne von Absatz 4 ist.

- (4) Eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 erfolgt nur, wenn die/der Halter/-in nicht Vorbesitzer des Hundes ist und das Tierheim eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und dessen Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 Absatz 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird, mit Ausnahme einer Befreiung nach § 3 Absatz 3, ab dem nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat gewährt, wenn die Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für die/den Halter/-in, für die/den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Hansestadt Herford schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der/dem Halter/-in durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hansestadt Herford bekannt wird, dass der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder eingegangen ist.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus dem Stadtgebiet endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Hansestadt Herford der Wegzug bekannt wird.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides am 15. Februar und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Wird die erstmalige Hundesteuerfestsetzung nicht mindestens einen Monat vor dem 15. Februar bekanntgegeben, so ist vorbehaltlich des Satzes 3 der rechnerisch für das erste Halbjahr zu entrichtende Betrag einen Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides fällig. Erfolgt eine Bekanntgabe nicht mindestens einen Monat vor dem 15. August, so ist der gesamte Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides für das Folgejahr ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den Fälligkeitsterminen nach Satz 1 zu

entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Jahres, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen. Dies gilt nur, soweit die Überschneidung der Heranziehungszeiträume bei fristgemäßer An- bzw. Abmeldung unvermeidlich ist.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, bei der Hansestadt Herford anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten 2 Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter/die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter/die Halterin aus dem Stadtgebiet weggezogen ist, bei der Hansestadt Herford abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Hansestadt Herford zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
Die nach dieser Satzung bestehenden Meldepflichten und sonstige Verpflichtungen bestehen unbeschadet und zusätzlich zu den Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften. Meldungen nach anderen Rechtsvorschriften begründen keine Kenntnis in Sinne des § 7 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 Satz 2.
- (3) Die Hansestadt Herford gibt für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus. Der Hundehalter/die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Hansestadt Herford die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Die Hundesteuermarke gilt bis zum Erhalt einer neuen Hundesteuermarke. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter/der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (4) Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Hansestadt Herford auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über gehaltene Hunde zu erteilen.
- (5) Die Auskunftspflicht gilt allgemein auch bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen für das Ausfüllen der übersandten Erklärungen und deren Rückgabe. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Abs. 1 und 2 wird hierdurch nicht berührt.

Artikel II

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 05.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden

Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 05.04.2019

Tim Kähler
(Bürgermeister)